

## Rückerstattung fälschlich erhobener Abgeltungssteuer

Das Bundesministerium für Finanzen („BMF“) hat jüngst eine Information erlassen, wann eine fälschlich erhobene Abgeltungssteuer nach dem **Steuerabkommen mit der Schweiz** erstattet werden kann.

Art. 13 Abs. 3 des Steuerabkommens Schweiz sieht eine Erstattung der Einmalzahlung lediglich dann vor, wenn die Einmalzahlung **ohne rechtlichen Grund** erfolgte. Dies ist nach Ansicht des BMF auch dann gegeben, wenn Österreich an den in der Schweiz verbuchten Vermögenswerten bzw. den aus der Schweiz bezogenen Kapitaleinkünften **kein Besteuerungsrecht ausüben** hätte können oder bereits **eine fristgerechte Offenlegung** erfolgte. Ein Anspruch auf darauf entfallende Gutschriftszinsen besteht nicht. Mit Rückerstattung des Abgeltungsbetrags entfallen die Abgeltungs- und Amnestiewirkungen von Art. 7 und 8 des Steuerabkommens Schweiz.

Eine Rückerstattung ist ausschließlich in folgenden Fallkonstellationen möglich:

- Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Abgeltungssteuer unterworfen wurden, war zum maßgeblichen Zeitpunkt (Stichtag 2: 31.12.2010) **nicht in Österreich ansässig**.
- Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Abgeltungssteuer unterworfen wurden, hat in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung des Steuerabkommens unterliegen, ein **Einkommen unter den spezifischen österreichischen Besteuerungsgrenzen** erzielt.
- Sämtliche mit den Vermögenswerten im Sinne des Steuerabkommens zusammenhängenden Einkünfte (inkl. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationseinkünfte) aller Steuerjahre bis einschließlich 2011, die potentiell der Abgeltungswirkung des Steuerabkommens unterliegen, **wurden bis spätestens 31.12.2012 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erklärt (bzw offen gelegt)**.

Der Steuerpflichtige muss dabei folgende Unterlagen vorlegen:

- Den Nachweis für die **Entrichtung der Abgeltungssteuer** (Bescheinigung der Zahlstelle nach Art. 7 Abs. 3 des Abkommens und Kontoauszug),
- eine zeitnah ausgestellte Bestätigung der Zahlstelle, dass der in der Bescheinigung ausgewiesene Betrag der Abgeltungssteuer **tatsächlich abgezogen** wurde und eine **Rückabwicklung nicht möglich** ist,
- Bescheinigungen, aus denen die **vollständige Höhe der nicht erklärten Einkünfte** für jedes Veranlagungsjahr hervorgeht (Konto-/Depotauszüge) oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind diese zumindest glaubhaft zu machen.